

veröffentlicht von: 3.3.2026
veröffentlicht bis: 17.3.2026

Auskünfte: Christian Flatz, T +43 5574 4951 52233, 4. Stock, Zimmer Nr 401

Zahl: BHBR-II-6101-91/2024-10

Bregenz, am 02.03.2026

KUNDMACHUNG

Das Geologiebüro Kempf e.U. hat im Namen und im Auftrag der Gemeinde Andelsbuch mit Eingabe vom 18.02.2026, eingelangt bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz am 18.02.2026, um Bewilligung nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung sowie um Rodungsbewilligung nach dem Forstgesetz 1975 (dauernde Rodung von Wald im Ausmaß von 1.580 m²) für die Errichtung von Steinschlagschutzbauten für das Betriebsgebiet Sporenegg in Andelsbuch, angesucht.

Der Sachverhalt ergibt sich aus den eingereichten Plan- und Beschreibungsunterlagen des Geologiebüros Kempf, Andelsbuch, vom Februar 2026.

Über diese Ansuchen wird eine mündliche Verhandlung auf

Dienstag, den 17. März 2026,

mit der Zusammenkunft der Teilnehmer um

13:00 Uhr, Treffpunkt: Bersbuch 750, Andelsbuch (Parkplatz südlich des Firmengebäudes der H. Metzler GmbH),

anberaumt.

Weitere Informationen:

Die Plan- und Beschreibungsunterlagen liegen bis zum Verhandlungstag zur Einsichtnahme auf:

- bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz, Abteilung II – Wirtschaft und Umweltschutz, Bahnhofstraße 41, 4. Stock, Zimmer Nr 401. Beteiligte können nach telefonischer Terminvereinbarung bis zum Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz in die Projektunterlagen einsehen.
- beim Gemeindeamt Andelsbuch während der Zeiten des Parteienverkehrs.

Allfällige Stellungnahmen und Einwendungen:

Ob jemand Beteiligter oder Partei im Verfahren ist, ergibt sich aus § 8 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) und den anzuwendenden Gesetzen:

Im Rodungsverfahren nach dem Forstgesetz 1975 (ForstG 1975) haben gemäß § 19 Abs 4 ForstG 1975 neben dem Antragsberechtigten (im Sinne des § 19 Abs 1 ForstG 1975 im Umfang seines Antragsrechtes) Parteistellung:

- der an zur Rodung beantragten Waldfläche dinglich Berechtigte;
- der Bergbauberechtigte, soweit er auf der zur Rodung beantragten Waldfläche nach den bergrechtlichen Vorschriften zum Aufsuchen oder Gewinnen bergfreier oder mineralischer Rohstoffe befugt ist;
- der Eigentümer und der dinglich Berechtigte der an die zur Rodung beantragten Waldfläche angrenzenden Waldflächen, wobei auch dem Eigentümer und dem dinglich Berechtigten nicht unmittelbar angrenzender Waldflächen die Parteistellung unter der Voraussetzung zukommt, dass die jeweils dazwischenliegende Fläche weniger als 10 m breit und nicht bestockt (unbestockte Waldfläche oder Nichtwaldfläche) ist.

In einem Verfahren nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung besteht für einen Nachbarn keine Mitsprachemöglichkeit.

Allfällige Einwendungen können von den Parteien des Verfahrens bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz oder während der Verhandlung vorgebracht werden. Werden von einer Partei keine Einwendungen erhoben, so hat dies gemäß § 42 AVG zur Folge, dass die betreffende Person ihre Parteistellung verliert.

Entsendung von Vertretern:

Beteiligte können alleine, in Begleitung eines Vertreters oder mit einer Person ihres Vertrauens zur Verhandlung kommen. Die Vertreter der beteiligten Privatpersonen haben schriftliche Vollmachten mitzubringen, die sie zur Abgabe vorbehaltsloser Erklärungen ermächtigen.

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag

Christian Flatz

Hinweis: Die Entfernung oder Beschädigung der Kundmachung vor dem Verhandlungstermin ist gemäß § 273 StGB verboten!